

**1. Änderung vom 18.12.2024  
der ordnungsbehördlichen Verordnung  
über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Straßen  
und in den Anlagen im Gebiete der Stadt Emmerich am Rhein  
(Emmericher Sicherheits- und Ordnungsverordnung (ESOV))**

Aufgrund der §§ 27 Abs. 1, Abs. 4 Satz 1; 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (OBG NRW) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.5.1980 (GV NW S. 528 / SGV NW 2060), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes zur Änderung des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW und zur Änderung weiterer Gesetze vom 23.06.2021 (GV. NRW 2021 S. 752) wird von der Stadt Emmerich am Rhein als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Emmerich am Rhein vom 17.12.2024

folgende 1. Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Straßen und in den Anlagen im Gebiet der Stadt Emmerich am Rhein (Emmericher Sicherheits- und Ordnungsverordnung (ESOV)) erlassen:

**Artikel I**

1.

§ 13 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Diese Verordnung in der Fassung der 1. Änderung tritt nach dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft und hat Gültigkeit bis zum 31. Dezember 2039.

2.

§ 13 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Gleichzeitig tritt die ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Straßen und Anlagen im Gebiete der Stadt Emmerich am Rhein in der Fassung vom 13.12.2022 außer Kraft.

**Artikel II**

Die 1. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.